



## KONSOLIDIERTE RECHTSVORSCHRIFTEN

---

Entwurf des Königlichen Dekrets 1138/2023 vom 19. Dezember 2023 zur Regelung des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und der Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste sowie zur Regelung des Verfahrens zur vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit und des Registrierungsverfahrens.

---

Ministerium für digitale Transformation  
Staatsanzeiger Nr. 304 vom 21. Dezember 2023  
Referenz: BOE-A-2023-25886

---

### INHALT

VORLÄUFIGER TITEL.....	6
<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>
Artikel 1. <i>Ziel</i> .....	6
Artikel 2. <i>Anwendungsbereich</i> .....	7
TITEL I.....	7
<b>Rechtsordnung des Staatsregisters.....</b>	<b>7</b>
KAPITEL I.....	7
<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Artikel 3. <i>Ziel und Zweck</i> .....	7
Artikel 4. <i>Natur und organische Abhängigkeit</i> .....	7
Artikel 5. <i>Rechtlicher Rahmen</i> .....	7
Artikel 6. <i>Formelle Bekanntmachung und Schutz personenbezogener Daten</i> .....	8
Artikel 7. <i>Verwaltung auf elektronischem Wege</i> .....	8
Artikel 8. <i>Ausübung der Sanktionsbefugnis</i> .....	8
KAPITEL II.....	8
<b>Organisation und Betrieb.....</b>	<b>8</b>
Artikel 9. <i>Aufbau</i> .....	8
Artikel 10. <i>Funktionen</i> .....	9
Artikel 11. <i>Registereinträge und elektronischer Registrierungsbogen</i> .....	9

Artikel 12. <i>Eintragungspflichtige Daten und Handlungen des Anbieters</i> .....	9
Artikel 13. <i>Eintragungspflichtige Daten zum angebotenen Dienst</i> .....	10
Artikel 14. <i>Bescheinigungen</i> .....	11
Artikel 15. <i>Anfragen</i> .....	11
TITEL II.....	11
<b>VORSCHRIFTEN ÜBER VERFAHREN VOR DEM STAATSREGISTER</b> .....	11
KAPITEL I.....	11
<b>Vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit</b> .....	11
Artikel 16. <i>Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit</i> .....	11
Artikel 17. <i>Korrektur der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit</i> .....	12
Artikel 18. <i>Vorherige Mitteilung ohne Wirkung</i> .....	12
Artikel 19. <i>Eintragung der vorherigen Mitteilung</i> .....	12
KAPITEL II.....	12
<b>Verfahren zur Eintragung und Änderung von Registrierungen</b> .....	12
Artikel 20. <i>Pflicht zur Eintragung in das Staatsregister</i> .....	12
Artikel 21. <i>Art der Eintragung</i> .....	12
Artikel 22. <i>Verfahren zur ersten Eintragung</i> .....	12
Artikel 23. <i>Berichtigung des Antrags auf Eintragung</i> .....	13
Artikel 24. <i>Eintragung des Anbieters</i> .....	13
Artikel 25. <i>Verfahren zur Änderung der in das Staatsregister eingetragenen Daten</i> .....	13
Artikel 26. <i>Löschung der Eintragung</i> .....	13
KAPITEL III.....	14
<b>Verfahren zum Verlust des Status des Anbieters</b> .....	14
Artikel 27. <i>Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus, der durch die vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit erworben wurde</i> .....	14
Artikel 28. <i>Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter audiovisueller Mediendienste, die terrestrische Funkwellen unter Lizenz nutzen</i> .....	14
Artikel 29. <i>Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen</i> .....	14
Artikel 30. <i>Verfahren zur Erklärung des Verlusts des Anbieterstatus</i> .....	14
TITEL III.....	15
<b>Administrative Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters</b> .....	15
Artikel 31. <i>Pflicht zur Kooperation mit der Europäischen Kommission</i> .....	15
Artikel 32. <i>Pflicht und Mittel der Kooperation zwischen dem Staatsregister und den Regionalregistern</i> .....	15
Artikel 33. <i>Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb</i> .....	15
Artikel 34. <i>Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen</i> .....	15
Erste Zusatzbestimmung. <i>Keine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben</i> .....	15
Zweite Zusatzbestimmung. <i>Übertragung der Eintragungen der Anbieter audiovisueller Mediendienste aus dem Staatsregister.</i>	15
Erste Übergangsbestimmung. <i>Frist für die Eintragung von Anbietern, die ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nicht im Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste eingetragen sind</i> .....	15

Zweite Übergangsbestimmung. <i>Verfahren im Gange</i> .....	16
Einzigste Aufhebungsbestimmung. <i>Aufhebung von Rechtsvorschriften</i> .....	16
Erste Schlussbestimmung. <i>Regelungszuständigkeiten</i> .....	16
Zweite Schlussbestimmung. <i>Titel der Zuständigkeit</i> .....	16
Dritte Schlussbestimmung. <i>Inkrafttreten</i> .....	16
<b>ANHANG</b> .....	16
<b>Aufbau des Staatsregisters und des elektronischen Registrierungsbogens</b> .....	16

(Konsolidierter Text)  
Letzte Änderung: keine Änderung

Die Annahme des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 über audiovisuelle Kommunikation führte zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im spanischen Recht.

Auf der Grundlage der genannten Richtlinie wurde das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli mit dem Ziel geschaffen, einen aktualisierten Rechtsrahmen zu erlassen, welcher der Entwicklung des audiovisuellen Marktes in den letzten Jahren entspricht und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu Inhalten, dem Schutz der Nutzer und dem Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern auf dem Markt ermöglicht, wobei alle Akteure, die um ein und dasselbe Publikum konkurrieren, in gleiche Wettbewerbsbedingungen einbezogen werden.

In diesem Sinne schafft Art. 39 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli ein neues Staatsregister, das neben der Einbeziehung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auch die Aufnahme von Anbietern von Videoplattformen, Anbietern aggregierter audiovisueller Mediendienste und Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, in das Register einführt und so die Arten von Anbietern erweitert, die verpflichtet sind, sich zu registrieren, soweit sie auf dem nationalen audiovisuellen Markt alle um dasselbe Publikum konkurrieren.

So wird dieses Königliche Dekret, wie in Artikel 39 Absatz 4 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 vorgesehen, mit dem Ziel erstellt, die Organisation und den Betrieb des neuen Staatsregisters einzurichten, dessen Genehmigung gemäß der neunten Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli die Auflösung des vorherigen Staatsregisters für Anbieter audiovisueller Mediendienste vorsieht, das gemäß der siebten Übergangsbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 vorübergehend in Kraft geblieben ist und deren Eintragungen von Amts wegen in das neue Staatsregister übertragen werden sollen.

Um zu mehr Transparenz im audiovisuellen Sektor und somit zum Schutz der Rechte der Nutzer beizutragen, schreibt das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 darüber hinaus vor, dass die Nutzer darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, wer für audiovisuelle Mediendienste, aggregierte audiovisuelle Mediendienste, Video-Sharing-Plattformdienste und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, verantwortlich ist. Diese Informationen müssen dem Staatsregister zusammen mit anderen Informationspflichten, die im Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 enthalten sind und in diesem Königlichen Dekret entwickelt wurden, von den Anbietern bereitgestellt werden.

Die im Staatsregister enthaltenen Informationen sind öffentlich, wiederverwendbar gemäß dem Gesetz 37/2007 vom 16. November 2007 über die Wiederverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und über die zu diesem Zweck aktivierte Computeranwendung frei zugänglich und unterliegen den im Gesetz 19/2013 vom 9. Dezember 2013 über die Transparenz, den Zugang zu öffentlichen Informationen und die verantwortungsvolle Verwaltung festgelegten Beschränkungen, sowie den Beschränkungen, die sich aus der Datenschutzregelung ergeben, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und dem verfassungsergänzenden Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte genehmigt wurde.

Bei der Ausarbeitung dieses Königlichen Dekrets wurden das Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober über das allgemeine Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung und das Königliche Dekret 203/2021 vom 30. März 2021 zur Genehmigung der Verordnung über die Tätigkeit und den Betrieb des öffentlichen Sektors auf elektronischem Wege berücksichtigt, das die elektronische Verarbeitung als normales Mittel zur Führung der öffentlichen Verwaltungen verstärkt und den elektronischen Betrieb des Staatsregisters, der bereits im vorherigen Königlichen Dekret enthalten war, abschließt.

Diese Verstärkung hat zur Aufnahme der Verpflichtung für alle Anbieter, seien es juristische Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die aufgrund ihres beruflichen Engagements oder ihrer technischen Kapazitäten den Zugang und die Verfügbarkeit der genauen technischen Mittel zur Verbindung mit dem staatlichen Register auf elektronischem Wege gewährleisten, geführt; auch im Zusammenhang mit dem elektronischen Vollmachtsregister der Zentralregierung oder zur Erleichterung

der Einhaltung der Verpflichtungen des Staatsregisters zur Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen öffentlichen Verwaltungen oder internationalen Einrichtungen wie der Europäischen Kommission und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Dieses Königlichen Dekret enthält weitere neue Merkmale, wie die Regelung des elektronischen Registrierungsboogens als Mittel zur Registrierung von Einträgen in elektronischer Form und die Aufteilung des Staatsregisters in verschiedene Abschnitte je nach Art des Anbieters, da es aufgrund der derzeitigen technologischen Konvergenz nicht mehr möglich ist, zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste, die nur lineare Dienste erbringen, und denjenigen, die nicht-lineare Dienste erbringen, zu unterscheiden.

Darüber hinaus besteht die zweite Aufgabe dieses Königlichen Erlasses darin, die Rechtsordnung für die Erbringung von Dienstleistungen zu regeln. In Bezug auf die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste hält das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 die durch das Gesetz 7/2010 vom 31. März 2010 über allgemeine audiovisuelle Kommunikation eingeführte liberalisierte Regelung bei, mit der die Einreichung einer zuverlässigen und vorherigen Mitteilung an die zuständige Behörde für audiovisuelle Medien den Beginn der Bereitstellung ermöglicht und nur eine im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erteilte Genehmigung für die Bereitstellung audiovisueller Fernseh- oder Hörfunkdienste über terrestrische Radiowellen erfordert.

Bei Anbietern aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbietern von Videoplattformen und Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, ist die Einreichung einer vorherigen Mitteilung bei der zuständigen Behörde für audiovisuelle Medien nicht erforderlich, sie sind jedoch verpflichtet, sich im Staatsregister einzutragen.

In Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung haben die in diesen Jahren bei der Abwicklung dieses Verfahrens gesammelten Erfahrungen und die Verabschiedung des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 zur Einführung einiger Änderungen in der Regelung des Verfahrens zur Einreichung der vorherigen Mitteilung in Bezug auf das vorherige Königliche Dekret geführt.

Es ist wichtig, auf die Aufnahme neuer Daten hinzuweisen, die im Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Erbringung der Dienstleistung anzugeben sind. Auf Grundlage der der zuständigen Stelle übertragenen Überprüfungs-, Kontroll- und Inspektionsbefugnisse besteht die Möglichkeit, die betroffene Partei aufzufordern, Unterlagen zur Akkreditierung des Dienstes vorzulegen, dessen Erbringung eingeleitet werden soll, um die Flexibilität der Rechtsordnung der vorherigen Mitteilung als Mittel für den Zugang zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste mit den Garantien für eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des nationalen audiovisuellen Marktes im derzeitigen internationalen Kontext zu verbinden.

Dieser Königliche Erlass entwickelt die Verfahren zur Erklärung der vorherigen Mitteilung als „Vorherige Mitteilung ohne Wirkung“ und das Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus, deren Ursachen im Gesetz 13/2022 vom 7. Juli und in Artikel 69 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober vorgesehen sind.

Neu ist auch die Entwicklung bestimmter Bestimmungen der Sanktionsregelung für die wirksame Ausübung der im Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 vorgesehenen Sanktionsbefugnis, wie z. B. die Ermittlung der für die Einleitung, Untersuchung und Abwicklung des Verfahrens zuständigen Stellen.

Schließlich sollte im Rahmen der Zusammenarbeit und Kooperation das Staatsregister als neues Merkmal hervorgehoben werden. Die Bestimmung über die Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden für audiovisuelle Medien mit dem Ziel, das Staatsregister und die regionalen Register miteinander zu verknüpfen und die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu verbessern. Auch die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den nationalen Behörden für audiovisuelle Medien ist angesichts des Zusammenhangs zwischen den ihnen übertragenen Aufgaben vorgesehen.

Was seinen Aufbau betrifft, besteht das Königliche Dekret aus 34 Artikeln, die unter vier Titeln zusammengefasst sind, sowie einem letzten Teil, der sich aus zwei Zusatzbestimmungen, zwei Übergangsbestimmungen, einer einzigen Aufhebungsbestimmung und drei Schlussbestimmungen sowie einem Anhang zusammensetzt.

Der vorläufige Titel enthält die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung. Titel I regelt das Staatsregister und gliedert sich in zwei Kapitel, wobei das erste die allgemeinen Bestimmungen und das zweite die Organisation und den Betrieb des Staatsregisters betrifft. Titel II enthält die vor dem Staatsregister eingeleiteten Verfahren und ist in drei Kapitel unterteilt.

Das erste betrifft das Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit. Das zweite betrifft das Verfahren zur Eintragung und Änderung von Registrierungen. Das dritte betrifft das Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus. Titel III regelt die administrative Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters mit anderen öffentlichen Stellen.

Es enthält auch einen Anhang mit dem Aufbau des Staatsregisters, der in Abschnitte und den elektronischen Registrierungsbogen unterteilt ist.

Schließlich wurde dieser Königliche Erlass in Übereinstimmung mit Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz erlassen.

Erstens werden die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirksamkeit eingehalten, da dieses Königliche Dekret die regulatorische Entwicklung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli und ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Transparenz des audiovisuellen Sektors als Mittel zum Schutz der Nutzerrechte darstellt. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird eingehalten, da dieser Königliche Erlass die erforderliche Regelung zur Erreichung der Ziele enthält, die seine Verabschiedung rechtfertigen.

In Bezug auf den Grundsatz der Rechtssicherheit steht der Königliche Erlass mit dem übrigen nationalen Rechtssystem im Einklang, da er zusammen mit dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli einen stabilen, integrierten und klaren Rechtsrahmen für die Rechte und Pflichten von Anbietern audiovisueller Mediendienste darstellt, die dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen. Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit enthält der Königliche Erlass die zur Erreichung der Ziele erforderliche Regelung.

Auch der Grundsatz der Transparenz wurde durch die Durchführung einer öffentlichen Konsultation vor der Ausarbeitung des Königlichen Dekrets gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 über die Regierung und durch die Veröffentlichung des Entwurfs eines Königlichen Dekrets auf dem Webportal des Ministeriums für digitale Transformation eingehalten, um alle Interessierten zu informieren, die ihren Beitrag leisten möchten.

Ebenso wurde eine öffentliche Anhörung an den audiovisuellen Sektor und an die Autonomen Gemeinschaften gerichtet, gemäß Artikel 26.6 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997, um sie in die Lage zu versetzen, die Regel zu kennen, ihre Beiträge zu leisten und letztlich dieses Königliche Dekret zu verbessern. Ebenso wurden die Berichte der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb, des Rates der Verbraucher und Nutzer und der spanischen Agentur für Datenschutz gesammelt.

Schließlich wurden in Bezug auf den Grundsatz der Effizienz Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Verordnung den geringsten Verwaltungsaufwand für die zur Einhaltung dieser Verordnung verpflichteten Personen sowie die niedrigsten indirekten Kosten verursacht, wodurch die vernünftige Nutzung öffentlicher Mittel gefördert und die Grundsätze der Haushaltsstabilität und der finanziellen Nachhaltigkeit uneingeschränkt berücksichtigt werden.

Dieser Königliche Erlass unterliegt dem Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft sowie den Bestimmungen des Königlichen Erlasses 1337/1999 vom 31. Juli über die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft.

Dieses Königliche Dekret wird gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 21 und Artikel 149 Absatz 1 Nummer 27 der Verfassung und der Genehmigung für die regulatorische Entwicklung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022, die in Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 und Artikel 39 Absatz 4 und der siebten Schlussbestimmung des genannten Gesetzes enthalten ist, erlassen.

Auf Vorschlag des Ministers für digitale Transformation mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Finanzen und des öffentlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Staatsrat und nach Beratung des Ministerrates auf seiner Tagung am 19. Dezember 2023,

VERORDNE ICH HIERMIT FOLGENDES:

VORLÄUFIGER TITEL  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1. Ziel.**

Ziel dieses Königlichen Dekrets ist es, Folgendes zu regeln:

a) Die Organisation und den Betrieb des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und der Anbieter von aggregierten audiovisuellen Mediendiensten (im Folgenden „Staatsregister“) sowie das Verfahren zur Einreichung der in Artikel 39

des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 über die allgemeine audiovisuelle Kommunikation vorgesehenen Mitteilung.

- b) Das Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.
- c) Das Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus.

**Artikel 2. Anwendungsbereich.**

1. Dieses Königliche Dekret gilt für die folgenden, im Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022 vorgesehenen Anbieter.

- a) Anbieter audiovisueller Fernseh-Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- b) Anbieter öffentlicher audiovisueller Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- c) Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- d) Anbieter von Video-Sharing-Plattformen.
- e) Anbieter audiovisueller Hörfunk-Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- f) Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf staatlicher Ebene.
- g) Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattform-Dienste gemäß Artikel 94 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli nutzen.

2. Die in diesem Königlichen Dekret genannten Begriffe berücksichtigen die Bedeutung, die in Artikel 2 und Artikel 94 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 festgelegt ist.

3. In Übereinstimmung mit dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli 2022, gelten als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten die Anbieter von linearen audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten, Anbieter von nicht-linearen audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten oder audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten auf Abruf, Anbieter von audiovisuellen Hörfunk-Mediendiensten auf Abruf auf staatlicher Ebene sowie Anbieter öffentlicher audiovisueller Mediendienste auf staatlicher Ebene.

4. Darüber hinaus gelten als Anbieter für die Zwecke dieses Königlichen Dekrets auch Anbieter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattform-Dienste nutzen.

TITEL I

**Rechtsordnung des Staatsregisters**

KAPITEL I

**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 3. Ziel und Zweck.**

1. Ziel des Staatsregisters ist die obligatorische Eintragung aller in Artikel 2 Absatz 1 genannten Anbieter auf staatlicher Ebene und der von ihnen erbrachten Dienste sowie der Änderungen, die diese Anbieter und die erbrachten Dienste betreffen.

2. Ebenso wird der Zugang zu den Einträgen der regionalen Register gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 erleichtert.

3. Zweck des Staatsregisters ist es, die Identifizierung der Anbieter zu erleichtern, um die Transparenz des audiovisuellen Sektors sowie die Überwachung und Kontrolle der Verpflichtungen gemäß dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli zu gewährleisten.

**Artikel 4. Natur und organische Abhängigkeit.**

1. Das Staatsregister wird landesweit, administrativ, öffentlich und elektronisch geführt.

2. Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle ist die Unterabteilung der Generaldirektion für die Planung audiovisueller Mediendienste, die über das Staatssekretariat für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen vom Ministerium für digitale Transformation abhängig ist.

**Artikel 5. Rechtlicher Rahmen.**

Die in diesem Königlichen Erlass vorgesehenen Verfahren entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli, des Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober über das allgemeine

Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung, und des Gesetzes 40/2015 vom 1. Oktober über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

**Artikel 6.** *Formelle Bekanntmachung und Schutz personenbezogener Daten.*

1. Die Registereinträge sind öffentlich und müssen für jede Person frei über die entsprechende Website des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation zugänglich sein, und zwar innerhalb der Einschränkungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, des Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte und des Gesetzes 19/2013 vom 9. Dezember 2018 über Transparenz, Zugang zu öffentlichen Informationen und verantwortungsvolle Regierungsführung.

2. Registereinträge sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 37/2007 vom 16. November über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wiederverwendbar.

3. Die Bekanntmachung des Registers erstreckt sich nicht auf Daten, die sich auf die Adressen natürlicher Personen, ihre Steueridentifikationsnummer (NIF) oder Ausländeridentifikationsnummer (NIE) oder andere personenbezogene Daten beziehen, die in den Unterlagen der einzelnen Anbieter gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) enthalten sind, und anderen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sofern sie nicht für die Erfüllung der Funktion des Registers selbst wesentlich sind.

**Artikel 7.** *Verwaltung auf elektronischem Wege.*

1. Die Verwaltung des Staatsregisters erfolgt ausschließlich elektronisch.

2. Anbieter, ob natürliche oder juristische Personen, müssen über die Computeranwendung, die über die Website des Ministeriums für digitale Transformation verfügbar ist, auf elektronischem Wege mit dem Staatsregister interagieren.

3. Mitteilungen an betroffene Parteien, die nicht den Status eines Anbieters haben, werden vorzugsweise auf elektronischem Wege zugestellt.

**Artikel 8.** *Ausübung der Sanktionsbefugnis.*

1. Das Staatssekretariat für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen übt die Befugnisse zur Überwachung, Kontrolle und Verhängung von Sanktionen im Rahmen dieses Königlichen Dekrets gemäß Artikel 155 Absatz 1, Artikel 158 Absatz 1 und Artikel 158 Absatz 3 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 aus.

2. Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle ist für die Anhörung und die Formulierung von Beschlussvorschlägen für die Sanktionsverfahren im Rahmen dieses Königlichen Dekrets zuständig. Ebenso kann sie ein Vorverfahren einleiten, um festzustellen, ob bestimmte Tatsachen, von denen sie Kenntnis erlangt hat, zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens führen können.

3. Die Bestimmungen des Artikels 154 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 gelten für die Ausübung der Sanktionsbefugnis.

KAPITEL II  
**Organisation und Betrieb**

**Artikel 9.** *Aufbau.*

1. Das Staatsregister gliedert sich in folgende Abschnitte:

a) Abschnitt 1. Anbieter audiovisueller Mediendienste. Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Anbieter audiovisueller Fernseh-Mediendienste werden in einem eigenständigen Unterabschnitt registriert, und die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten Anbieter audiovisueller Hörfunk- und Tonmediendienste auf Abruf in einem anderen Unterabschnitt.

b) Abschnitt 2. Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste. Die in Artikel 2 Absatz 1

Buchstabe c dieses Königlichen Dekrets aufgeführten Anbieter sind einzutragen.

c) Abschnitt 3. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen. Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d dieses Königlichen Dekrets aufgeführten Anbieter sind einzutragen.

d) Abschnitt 4. Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen. Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g dieses Königlichen Dekrets aufgeführten Anbieter sind einzutragen.

2. Das Ziel der Abschnitte ist es, die Registereinträge zu sammeln und zu veröffentlichen sowie die Unterlagen, welche die einzelnen Anbieter akkreditieren, zu hinterlegen.

**Artikel 10. Funktionen.**

Das Staatsregister erfüllt folgende Funktionen:

a) Eingabe der zur Registrierung verpflichteten Anbieter in das Register.  
b) Hinterlegung der Unterlagen zum Nachweis der vom Anbieter gemeldeten und auf dem Registrierungsbogen registrierten Daten.

c) Veröffentlichung der Registereinträge.

d) Ausstellung von Bescheinigungen über Registereinträge.

e) Beantwortung von Anfragen in Bezug auf das Staatsregister, sofern diese nicht die Präqualifikation von eintragungsfähigen Handlungen, Unternehmen oder Unterlagen beinhalten.

f) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für die in Titel IV vorgesehene Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters.

g) Jede andere Funktion, die ihr durch die geltenden Vorschriften zugeschrieben wird.

**Artikel 11. Registereinträge und elektronischer Registrierungsbogen.**

1. Das Staatsregister führt Eintragungen in Form von Registrierungsbögen durch, die ausschließlich in elektronischer Form erstellt werden.

2. Für jeden in jedem Abschnitt registrierten Anbieter muss ein Registrierungsbogen vorhanden sein, der intern durch eine „eindeutige Registrierungsnummer“ gekennzeichnet ist.

3. Einreichungseinträge werden auf Antrag einer Partei erstellt und sind als diejenigen zu verstehen, welche die Einreichung einer vorherigen Mitteilung und die Registrierungsanträgen durch Anbieter erfassen.

4. Registrierungen und Löschungen erfolgen von Amts wegen. Registereinträge im Zusammenhang mit Sanktionsentscheidungen erfolgen ebenfalls von Amts wegen gemäß Artikel 160 Absatz 5 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022.

**Artikel 12. Eintragungspflichtige Daten und Handlungen des Anbieters.**

1. Die Anbieter müssen folgende Informationen zur Verfügung stellen:

a) Vor- und Nachnamen oder gegebenenfalls Name oder Firmenname und Staatsangehörigkeit.

b) Steueridentifikationsnummer (NIF) bei spanischen Anbietern oder ausländische Identifikationsnummer (NIE).

c) Sitz oder gegebenenfalls Steuersitz.

d) Adresse und E-Mail-Adresse für die Übermittlung elektronischer Benachrichtigungen.

e) Vor- und Nachnamen, NIF oder NIE, Adresse, E-Mail-Adresse für die Übermittlung elektronischer Benachrichtigungen, Telefonnummer und Dokument, das die Befugnis des gesetzlichen Vertreters zur Vertretung des Anbieters bestätigt. Wenn eine Eintragung im elektronischen Vollmachtsregister der Zentralregierung besteht, muss dies angegeben werden.

f) Angaben zum Verwaltungsorgan: Art des Verwaltungsorgans, Name jedes Mitglieds, Position, Datum der Ernennung, NIF oder NIE.

g) Öffentlicher (einschließlich direkter oder indirekter Kontrolle durch einen Drittstaat) oder privater Charakter.

h) Unterlagen, die das Rechtssubjekt akkreditieren.

i) Logo und Markenzeichen.

j) Grund der Niederlassung in Spanien in den in Artikel 3 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli vorgesehenen Fällen.

2. Darüber hinaus müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste folgende Daten und Unterlagen bereitstellen:

a) Eigner wesentlicher Beteiligungen am Grundkapital und der Steueridentifikationsnummer (NIF oder NIE) mit Angabe der entsprechenden sowohl direkten als auch indirekten Prozentsätze. Es muss

angegeben werden, ob es sich bei dem Eigner unmittelbar oder mittelbar um einen Drittstaat handelt. Auch die Anzahl der Aktien je Anteilseigner mit wesentlichen Beteiligungen muss angegeben werden. Wesentliche Beteiligungen sind im Sinne des Artikels 38 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli zu verstehen.

b) Unterlagen über Rechtsakte und Transaktionen, die die Übertragung, Veräußerung oder Besteuerung der im vorstehenden Punkt genannten Anteile oder die Übertragung oder Zusage der Übertragung von Anteilen, Beteiligungen oder gleichwertigen Wertpapieren, die zur Folge haben, dass die Anteile eines Unternehmens, dessen Ziel die Erbringung eines audiovisuellen Mediendienstes ist, unmittelbar oder mittelbar erworben werden, bestätigen.

c) Anzahl und Anteil der weiblichen Mitglieder im Leitungsorgan des Unternehmens.

d) Anlaufstelle des Anbieters, die dem Nutzer zur direkten Kommunikation mit dem Redaktionsleiter zur Verfügung steht und das Recht auf Reklamation und Erhalt einer Antwort sicherstellt.

e) Unternehmenswebsite, welche die in Artikel 42 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 angeführten Informationen enthält.

f) Erklärung der Verantwortlichkeit, dass der Anbieter unter keinen der in Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 genannten Fälle fällt.

3. Anbieter von linearen audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten, die terrestrische Radiowellen nutzen, müssen auch eine im Anhang beigefügte Erklärung über die Nichtbeteiligung des Anbieters und/oder seiner Partner oder Eigentümer mit erheblichen Beteiligungen am Kapital oder Stimmrecht anderer Anbieter audiovisueller Fernseh-Mediendienste vorlegen, oder dürfen andernfalls die in Artikel 35 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli festgelegten Einschränkungen nicht überschreiten.

4. Anbieter von audiovisuellen Hörfunk-Mediendiensten, die terrestrische Radiowellen nutzen, müssen außerdem eine im Anhang enthaltene Erklärung über die Verantwortung zur Einhaltung der in Artikel 78 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli festgelegten Einschränkungen vorlegen.

5. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen müssen ihre Unternehmenswebsite bereitstellen, welche die in Artikel 42 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli angeführten Informationen enthalten muss.

### **Artikel 13. Eintragungspflichtige Daten zum angebotenen Dienst.**

1. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste müssen folgende Daten über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst bereitstellen:

a) Logo und Markenzeichen des Dienstes oder der Dienste.  
b) Beginn der Sendungen und Enddatum der Sendungen, falls geplant.  
c) Art des Dienstes (Fernsehen oder Hörfunk), allgemeine Ausrichtung oder Themenschwerpunkt (Serie, Film, Kinder, Dokumentationen, Nachrichten, Sport, Spiele, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation oder andere) und Zielgruppe des Dienstes (Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene).

d) Art der Übertragung des audiovisuellen Mediendienstes (linear, auf Abruf, freier Empfang, verschlüsselt).

e) Geografische Reichweite der Sendungen.

f) Sprache oder Sprachen des Dienstes.

g) Gegebenenfalls Einbeziehung von Diensten für Untertitelung, Audiobeschreibung und Gebärdensprache.

h) Sendeplan.

i) Übertragungstechnik:

1. ° Fernsehen: Digitales terrestrisches Fernsehen (DTT), Kabel, Satellit, Internet-Protokoll-Fernsehen (IPTV), Internet.

2. ° Hörfunk: Digital Audio Broadcasting (DAB), Amplitudenmodulation (AM), Internet. Es muss auch angegeben werden, ob es sich um eine Netzwerkübertragung handelt.

3. ° Wenn es sich um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf über das Internet handelt, muss die Website oder Domäne, über die der audiovisuelle Mediendienst zugänglich ist, angegeben werden.

4. ° Im Falle einer Satellitenübertragung des Dienstes sind sowohl der Name des Anbieters elektronischer Kommunikationsdienste, der den Up-Link-Dienst bereitstellt, als auch der Name des Betreibers der Satellitenplattform anzugeben.

5. ° Der aggregierte audiovisuelle Mediendienst, der den audiovisuellen Mediendienst des Anbieters unter seinen Angeboten ausstrahlt.

j) Art der Finanzierung des Dienstes (Werbung, Abonnement, Pay-per-View, andere).

k) Bei öffentlichen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Anbietern von Fernseh- oder Hörfunk-Mediendiensten, die terrestrische Radiowellen im Rahmen einer Lizenz nutzen, muss die Verwaltungsnummer der Lizenz angegeben werden, welche die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Bereichs ermöglicht.

2. Anbieter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, müssen zur Registrierung die Daten zu dem unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f, i und j des vorherigen Absatzes genannten Dienst bereitstellen.

3. Die Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste müssen darüber hinaus folgendes übermitteln:

a) Die Angebote der aggregierten audiovisuellen Mediendienste, die sie Endnutzern anbieten.

b) Die audiovisuellen Mediendienste, aus denen sich jedes aggregierte Angebot zusammensetzt, unter Angabe des für die einzelnen Dienste verantwortlichen Anbieters und des Staates, dessen Rechtshoheit der Anbieter unterworfen ist, sowie seines Logos und seines Markenzeichens.

4. Nutzer von besonderer Relevanz müssen auch den für die Übertragung ihres Dienstes genutzten Video-Plattform-Dienst angeben.

#### **Artikel 14. Bescheinigungen.**

1. Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse bekundet, kann Bescheinigungen über die im Staatsregister eingetragenen Anbieter und Dienste beantragen.

2. Die Registrierbescheinigungen müssen einen zuverlässigen Nachweis über den Inhalt der Registereinträge erbringen und kostenlos sein.

#### **Artikel 15. Anfragen.**

Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle löst die eingegangenen allgemeinen Anfragen, sofern diese Anfragen in keiner Weise die Präqualifikation von eintragungsfähigen Handlungen, Unternehmen oder Unterlagen beinhalten.

## TITEL II VORSCHRIFTEN ÜBER VERFAHREN VOR DEM STAATSREGISTER

### KAPITEL I Vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit

#### **Artikel 16. Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.**

1. Die Übermittlung der Meldung erfolgt zuverlässig und vor Beginn der Tätigkeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 über die auf der Website des Ministeriums für digitale Transformation zugängliche Computeranwendung.

2. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste, die der vorherigen Meldung unterliegen, haben dazu das Standardformular zur vorherigen Mitteilung zu verwenden, das in der elektronischen Zentrale des Ministeriums für digitale Transformation zur Verfügung steht.

3. Die von den Anbietern audiovisueller Mediendienste, die der vorherigen Meldung unterliegen, bereitgestellten Informationen und Unterlagen entsprechen den in Artikel 12 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 genannten.

4. Die vorherige Mitteilung ermöglicht die Aufnahme der Tätigkeit ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung, unbeschadet der Befugnisse zur Überprüfung, Kontrolle und Inspektion, die der für die Verwaltung des Staatsregisters zuständigen Stelle übertragen wurden, sowie unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 17 und 18.

5. Gemäß Art. 69 Abs. 4 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 erlischt die vorherige Mitteilung ab dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wurde, dass sie Ungenauigkeiten, Unrichtigkeiten oder Auslassungen wesentlicher Art in den Daten und/oder Unterlagen enthält, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g und

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f, 13.1.i) und 13 Absatz 1 Buchstabe j aufgeführt sind.

**Artikel 17.** *Korrektur der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.*

1. Ist die dem Staatsregister übermittelte vorherige Mitteilung unvollständig, enthält sie Mängel oder wurden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, so fordert die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle den Anbieter audiovisueller Mediendienste auf, die Mängel zu beheben oder die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

2. Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle kann auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, die den Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes oder der Dienste, deren Erbringung eingeleitet werden soll, akkreditieren.

**Artikel 18.** *Vorherige Mitteilung ohne Wirkung.*

1. Die vorherige Mitteilung hat keine Wirkung, wenn einer der in Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 genannten Umstände eintritt.

2. Durch Beschluss des Leiters des Staatssekretariats für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen wird nach Anhörung der betroffenen Partei geklärt, ob einer der in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Umstände zutrifft, wobei die Unmöglichkeit einer Fortsetzung der Erbringung des Dienstes unbeschadet der gegebenenfalls anwendbaren strafrechtlichen, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Haftung festgestellt wird.

3. Die Entscheidung legt in den schwersten Fällen fest, dass für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren kein neues Verfahren für denselben Zweck eingeleitet werden kann.

4. Gegen die Entscheidung über die Beendigung des Verwaltungsverfahrens kann ein Rechtsmittel bei derselben Stelle eingelegt werden, die sie gemäß den Art. 123 ff. des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober erlassen hat, oder diese Entscheidung kann unmittelbar vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

**Artikel 19.** *Eintragung der vorherigen Mitteilung.*

Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle führt von Amts wegen die erste Eintragung der vorherigen Mitteilung gemäß den Artikeln 22 und 24 durch.

KAPITEL II  
**Verfahren zur Eintragung und Änderung von Registrierungen**

**Artikel 20.** *Pflicht zur Eintragung in das Staatsregister.*

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Anbieter sind verpflichtet, sich und die von ihnen erbrachten Dienste sowie die Änderungen, die diese Anbieter und die erbrachten Dienste betreffen, im Staatsregister zu registrieren.

**Artikel 21.** *Art der Eintragung.*

Die Eintragung in das Staatsregister ist von deklaratorischer Art.

**Artikel 22.** *Verfahren zur ersten Eintragung.*

1. Die für die Verwaltung des Staatsregisters beauftragte Stelle nimmt die erste Eintragung in das Staatsregister nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor:

a) Im Falle von Anbietern audiovisueller Mediendienste, die der Regelung zur vorherigen Mitteilung unterliegen, nachdem die vorherige Mitteilung gemäß den Bestimmungen des Titels II Kapitel I erfolgt ist.

b) Bei Anbietern audiovisueller Mediendienste, die einer Lizenz unterliegen, und nach Erhalt des Antrags auf Eintragung in das Staatsregister, der von den Anbietern innerhalb eines Monats nach Erteilung, Übertragung oder Vermietung der obligatorischen audiovisuellen Lizenz gestellt werden muss.

c) Bei Anbietern aggregierter audiovisueller Mediendienste, bei Anbietern von Video-Sharing-

Plattformen und Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, sobald der Antrag auf Eintragung im Staatsregister eingegangen ist, der innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Beginn der Tätigkeit eingereicht werden muss.

2. Um den Antrag auf Eintragung zu stellen, verwenden die Anbieter die Standard-Antragsformulare, die auf der Website des Ministeriums für digitale Transformation verfügbar sind.

3. Bei den bereitgestellten Informationen handelt es sich um die in den Artikeln 12 und 13 genannten Informationen, die für jede Art von Anbieter gelten.

**Artikel 23.** *Berichtigung des Antrags auf Eintragung.*

1. Wenn der Antrag auf Eintragung in das Staatsregister unvollständig ist, Mängel enthält oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt wurden, fordert die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle den Anbieter auf, die Mängel zu beheben oder die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

2. Wenn die im vorstehenden Absatz genannte Berichtigungsfrist verstrichen ist, ohne dass der Aufforderung nachgekommen wurde, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller seinen Registrierungsantrag durch eine Entscheidung der für die Verwaltung des Staatsregisters zuständigen Stelle zurückgezogen hat, unbeschadet der Tatsache, dass die oben genannte Stelle gegebenenfalls beschließen kann, das entsprechende Sanktionsverfahren wegen Nichteinhaltung der Registrierungspflicht einzuleiten.

**Artikel 24.** *Eintragung des Anbieters.*

1. Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle prüft die Daten und Unterlagen der vorherigen Mitteilung, überprüft die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 12 und 13 und führt von Amts wegen die erste Registrierung durch. In den übrigen Fällen registriert sich die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle auf Antrag der betroffenen Partei, nachdem sie die vorgelegten Daten und Unterlagen geprüft und die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 12 und 13 überprüft hat.

2. Die erste Eintragung wird dem Anbieter zusammen mit einer eindeutigen Registrierungsnummer mitgeteilt, mit der er spätere Änderungen an den eingegebenen Daten über den Anbieter und die angebotenen Dienste eintragen kann.

**Artikel 25.** *Verfahren zur Änderung der in das Staatsregister eingetragenen Daten.*

1. Anbieter sind verpflichtet, die Daten des Staatsregisters über den Anbieter und die angebotenen Dienste auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Die Anbieter müssen dem Staatsregister jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die eine Änderung der in den Artikeln 12 und 13 für sie geltenden Informationen mit sich bringt, und zwar innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Tag, an dem diese Änderung eingetreten ist, wobei die entsprechenden als Beleg dafür dienenden Unterlagen vorzulegen sind.

3. Alle Änderungen der registrierten Daten und Handlungen, die sich aus einer Handlung der Verwaltung ergeben, sind dem Staatsregister durch den betroffenen Anbieter mitzuteilen, um von Amts wegen registriert zu werden.

4. Die Benachrichtigung über die Änderung muss über die auf der Website des Ministeriums für digitale Transformation zur Verfügung stehende Computeranwendung erfolgen, wobei die eindeutige Registrierungsnummer anzugeben ist, die dem Anbieter im Zuge der ersten Registrierung zugewiesen wurde.

5. Ist der Antrag auf Änderung der im Staatsregister eingetragenen Daten unvollständig, enthält er Mängel oder wurden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, so fordert die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle den Anbieter audiovisueller Mediendienste auf, die Mängel zu beheben oder die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 10 Tagen gemäß Artikel 23 vorzulegen.

6. Der Anbieter des öffentlichen audiovisuellen Mediendienstes übermittelt die Daten für die Registrierung seiner neuen öffentlichen audiovisuellen Mediendienste, einschließlich derjenigen, die von Technologien bereitgestellt werden, die keine terrestrischen Funkwellen verwenden, über das Verfahren zur Änderung registrierter Daten und gemäß Artikel 53.6 und Artikel 53.7 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022.

7. Unbeschadet des Absatzes 1 übermittelt die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle den eingetragenen Anbietern jährlich ein Erinnerungsschreiben, um gegebenenfalls die in das Staatsregister eingetragenen Daten zu aktualisieren.

**Artikel 26. Löschung der Eintragung.**

Nach dem Verlust des Anbieterstatus gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel III wird die Eintragung des Anbieters im Staatsregister von Amts wegen aufgehoben.

KAPITEL III  
**Verfahren zum Verlust des Status des Anbieters**

**Artikel 27. Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus, der durch die vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit erworben wurde.**

1. Der Anbieter audiovisueller Mediendienste verliert den Anbieterstatus in den folgenden Fällen, die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 aufgeführt sind.

2. Der Anbieter audiovisueller Mediendienste verliert außerdem generell den Anbieterstatus in den Fällen, die in Artikel 69 Absatz 4 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober aufgeführt sind, und insbesondere, wenn festgestellt wird, dass Ungenauigkeiten, Unrichtigkeiten oder Auslassungen wesentlicher Art in den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j sowie Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, 13 Absatz 1 Buchstabe c, 13 Absatz 1 Buchstabe d, 13 Absatz 1 Buchstabe e, 13 Absatz 1 Buchstabe f, 13 Absatz 1 Buchstabe i und 13 Absatz 1 Buchstabe j aufgeführten Daten und/oder Unterlagen festgestellt werden.

**Artikel 28. Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter audiovisueller Mediendienste, die terrestrische Funkwellen unter Lizenz nutzen.**

Das Eintreten eines der in Artikel 31 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli vorgesehenen Gründe für die Beendigung der Lizenz führt zum Verlust des Anbieterstatus bei Anbietern audiovisueller Mediendienste unter Lizenz und unterliegt dem in Artikel 30 vorgesehenen Verfahren.

**Artikel 29. Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen.**

Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, verlieren ihren Anbieterstatus gemäß den in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 genannten Gründen nach dem Verfahren gemäß Artikel 30.

**Artikel 30. Verfahren zur Erklärung des Verlusts des Anbieterstatus.**

1. Das Verfahren zur Erklärung des Verlusts des Anbieterstatus eines Anbieters audiovisueller Mediendienste wird von Amts wegen durch einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens eingeleitet, der von der für die Verwaltung des Staatsregisters zuständigen Stelle mit folgenden Bestimmungen erlassen wird:

a) In den unter Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, 20 Absatz 1 Buchstabe b und 20 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 angeführten Fällen nach Erhalt der Mitteilung des Anbieters über die darin angegebenen Umstände oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Stelle von diesen Tatsachen Kenntnis erlangt.

b) In dem unter Artikel 20.1 Buchstabe d des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 angeführten Fall, sobald die verhängte Strafe rechtskräftig geworden ist.

c) Im dem unter Artikel 27.2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 angeführten Fall, ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Stelle von diesen Tatsachen Kenntnis erlangt.

2. Bei der Untersuchung des Verfahrens zur Erklärung des Verlusts des Anbieterstatus eines Anbieters audiovisueller Mediendienste kann die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle die Mitarbeit anderer Verwaltungsbehörden anfordern. Sie kann auch von Dritten, wie Anbietern

aggregierte audiovisueller Mediendienste oder Anbietern elektronischer Mediendienste, Informationen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des vom Anbieter angegebenen Dienstes anfordern.

3. Durch Beschluss des Leiters des Staatssekretariats für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen wird innerhalb von drei Monaten nach der Vereinbarung über die Einleitung des Verfahrens und nach Anhörung der betroffenen Partei der Verlust des Anbieterstatus eines Anbieters audiovisueller Mediendienste erklärt.

4. Gegen die Entscheidung, mit der das Verwaltungsverfahren beendet wird, kann bei derselben Stelle, die sie erlassen hat, gemäß den Bestimmungen der Artikel 123 ff. des Gesetzes 39/2015 of 1 October ein Rechtsmittel eingelegt werden oder diese Entscheidung kann direkt vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

### TITEL III

#### **Administrative Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters**

**Artikel 31.** *Pflicht zur Kooperation mit der Europäischen Kommission.*

Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle hat die im Staatsregister enthaltenen Informationen der zentralen Datenbank der Anbieter audiovisueller Mediendienste und Anbieter von Video-Sharing-Plattformdienste, für welche die Europäische Kommission zuständig ist, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden die in den Regionalregistern enthaltenen Daten im Rahmen des im folgenden Artikel vorgesehenen Kooperationskanals an das Staatsregister übermittelt.

**Artikel 32.** *Pflicht und Mittel der Kooperation zwischen dem Staatsregister und den Regionalregistern.*

Das Ministerium für digitale Transformation und die zuständigen Behörden für audiovisuelle Mediendienste der Autonomen Gemeinschaften legen ein Abkommen über die elektronische Verbindung zwischen dem Staatsregister und den Regionalregistern sowie über den elektronischen Zugang zu allen darin enthaltenen Daten fest, um die Vereinigung dieser Register und die Einhaltung der Verpflichtungen des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 zu erleichtern.

**Artikel 33.** *Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb.*

Im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 153 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 und zur wirksamen Umsetzung der Aufgaben, die den beiden Behörden für audiovisuelle Mediendienste im Anwendungsbereich dieses Königlichen Dekrets übertragen werden, wird ein Abkommen zwischen dem Ministerium für digitale Transformation und der nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb festgelegt.

**Artikel 34.** *Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen.*

Im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse kann das Staatsregister die mit der Zentralregierung verbundenen oder von ihr abhängigen Organe, Einrichtungen und Organisationen um Informationen oder Unterstützung bitten.

**Erste Zusatzbestimmung.** *Keine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben.*

Die in diesem königlichen Erlass enthaltenen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Zuweisungen, Vergütungen oder sonstigen Personalkosten führen.

**Zweite Zusatzbestimmung.** *Übertragung der Eintragungen der Anbieter audiovisueller Mediendienste aus dem Staatsregister.*

Gemäß den Bestimmungen der siebten Übergangsbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli werden die Eintragungen im Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste von Amts wegen auf das neue Staatsregister übertragen, und das Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste, das im Königlichen Dekret 847/2015 vom 28. September zur Regelung des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie zur Regelung des Verfahrens zur vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit vorgesehen ist, ist nicht mehr in Kraft.

**Erste Übergangsbestimmung.** *Frist für die Eintragung von Anbietern, die ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nicht im Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste*

*eingetragen sind.*

Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste, die Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und die Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, die nicht im vorherigen Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste eingetragen waren, ihren Antrag auf Eintragung im neuen Staatsregister stellen und die in den Artikeln 12 und 13 angeführten Daten angeben.

1. Gemäß den Bestimmungen aus Artikel 94 und der neunten Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli stehen den Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, nach Inkrafttreten der Verordnung, in der die Anforderungen an einen Nutzer von besonderer Relevanz festgelegt werden, zwei Monate für die Einreichung des Antrags auf Eintragung im Staatsregister zur Verfügung.

**Zweite Übergangsbestimmung.** *Verfahren im Gange.*

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Dekrets beim Staatsregister der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten laufenden Verfahren werden nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt ihrer Einleitung geltenden Verordnungen weiter bearbeitet.

**Einzigste Aufhebungsbestimmung.** *Aufhebung von Rechtsvorschriften.*

Das Königliche Dekret 847/2015 vom 28. September zur Regelung des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie zur Regelung des Verfahrens zur vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit wird aufgehoben, sowie alle Vorschriften von gleichem oder geringerem Rang, die den Bestimmungen dieses Königlichen Erlasses widersprechen oder diesen entgegenstehen.

**Erste Schlussbestimmung.** *Regelungszuständigkeiten*

1. Der Leiter des Ministeriums für digitale Transformation kann die Bestimmungen für die Entwicklung, Anwendung und Durchführung dieses Königlichen Dekrets erlassen.

2. Der Leiter des Ministeriums für digitale Transformation kann den Inhalt des Anhangs zu diesem Königlichen Dekret durch Ministerialerlass ändern.

**Zweite Schlussbestimmung.** *Titel der Zuständigkeit.*

Dieses Königliche Dekret wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 1 Nummer 21 und 27 der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für den Bereich der Telekommunikation und die Festlegung der Grundregeln für das Radio- und Fernsehsystem und allgemein für alle sozialen Kommunikationsmedien überträgt, unbeschadet der Befugnisse, die den Autonomen Gemeinschaften bei ihrer Entwicklung bzw. Durchführung entsprechen.

**Dritte Schlussbestimmung.** *Inkrafttreten.*

Dieses Königliche Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung im spanischen Staatsanzeiger in Kraft.

In Madrid, 19. Dezember 2023.

FELIPE R.

MINISTER FÜR DIGITALE  
TRANSFORMATION

José Luis Escrivá Belmonte

**ANHANG**

**Aufbau des Staatsregisters und des elektronischen Registrierungsbogens.**

**ABSCHNITT 1: Anbieter audiovisueller mediendienste**

REGISTRIERUNG:

Eindeutige Registrierungsnummer:

Anbieter-Registrierungsdatum:

Datum der Einreichung der vorherigen Mitteilung und/oder des Antrags auf Eintragung. Daten des Antragstellers.

Art des Anbieters audiovisueller Mediendienste:

Daten des Anbieters (Angaben durch den Anbieter).

Daten zu Diensten/Kanälen (Angaben durch den Anbieter).

Lizenz/Beauftragung des Leitungsorgans.

ÄNDERUNG:

Datum der Änderung der Daten.

Datum der Datenänderung.

Abmeldung:

Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus.

Datum des Verlusts des Anbieterstatus

Sanktionsverfahren:

Zugriff auf Verwaltungsdateien:

Vom Anbieter zur Verfügung gestellte

Unterlagen

Interne Unterlagen (Verfahren)

Weitere Unterlagen

### ***ABSCHNITT 2: Anbieter Aggregierter Audiovisueller Mediendienste***

REGISTRIERUNG:

Eindeutige Registrierungsnummer:

Anbieter-Registrierungsdatum:

Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Daten des Antragstellers.

Daten des Anbieters (Angaben durch den Anbieter).

Daten zum angebotenen Dienst (vom Anbieter

angegeben). ÄNDERUNG:

Datum der Änderung der Daten:

Datum der Datenänderung:

Abmeldung:

Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus.

Datum des Verlusts des Anbieterstatus

Sanktionsverfahren:

Zugriff auf Verwaltungsdateien:

Vom Anbieter zur Verfügung gestellte

Unterlagen

Interne Unterlagen (Verfahren)

Weitere Unterlagen

### ***ABSCHNITT 3: Anbieter von video-sharing-plattformen.***

REGISTRIERUNG:

Eindeutige Registrierungsnummer:

Anbieter-Registrierungsdatum:

Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Daten des Antragstellers.

Daten des Anbieters (Angaben durch den Anbieter).  
Vom Anbieter angegebene Daten zum angebotenen

Dienst.

ÄNDERUNG:

Datum der Änderung der Daten:

Datum der Datenänderung:

Abmeldung:

Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus.

Datum des Verlusts des Anbieterstatus

Sanktionsverfahren:

Zugriff auf Verwaltungsdateien:

Vom Anbieter zur Verfügung gestellte  
Unterlagen

Interne Unterlagen (Verfahren)

Weitere Unterlagen

***ABSCHNITT 4: Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen.***

REGISTRIERUNG:

Eindeutige Registrierungsnummer:

Anbieter-Registrierungsdatum:

Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Daten des  
Antragstellers.

Daten des Anbieters (Angaben durch den Nutzer).

Vom Nutzer angegebene Daten zum angebotenen Dienst.

Die vom Nutzer verwendete Video-Sharing-Plattform.

ÄNDERUNG:

Datum der Änderung der Daten:

Datum der Datenänderung:

Abmeldung:

Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus.

Datum des Verlusts des Anbieterstatus

Sanktionsverfahren:

Zugriff auf Verwaltungsdateien:

Vom Anbieter zur Verfügung gestellte  
Unterlagen

Interne Unterlagen (Verfahren)

Weitere Unterlagen

Dieser konsolidierte Text hat keine rechtliche Wirkung.